

Die Schweiz und der digitale Binnenmarkt der EU



9. April 2018

Inhaltsverzeichnis

Säule I: Verbesserung des Zugangs zu digitalen Gütern und Dienstleistungen in ganz Europa für die Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Unternehmen	6
Massnahme 1: Gemeinsames europäisches Kaufrecht	6
Massnahme 2: Konsumentenschutz.....	8
Massnahme 3: Grenzüberschreitende Paketzustelldienste	10
Massnahme 4: Ungerechtfertigtes Geoblocking.....	11
Massnahme 5: Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel	12
Massnahme 6a: Reform des Urheberrechts.....	13
Massnahme 6b: Portabilität von Online-Inhalten.....	15
Massnahme 7: Satelliten- und Kabelverordnung.....	17
Massnahme 8b: Modernisierung der Mehrwertsteuer für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel.....	19
Säule II: Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Entwicklung digitaler Netze und Dienste	21
Massnahme 9a: Regulierung im Telekommunikationsbereich	21
Massnahme 9b: Liberalisierung des 700-MHz-Bands	24
Massnahme 10: Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste	26
Massnahme 11: Online-Plattformen und Online-Mittler.....	28
Massnahme 12: Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation	30
Massnahme 13a: Public-private-Partnership für Cybersicherheit	32
Massnahme 13b: Netzwerk- und Informationssicherheit.....	33
Säule III: Bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft	34
Massnahme 14a: Digitalisierung der Industrie	34
Massnahme 14b: Europäische Cloud-Initiative	35
Massnahme 14c: Datenwirtschaft.....	36
Massnahme 14d: Europäische Hochleistungsrecheninfrastruktur	37
Massnahme 15a: Normungspolitik	38
Massnahme 15b: Interoperabilität	39
Massnahme 16a: E-Government.....	40
Massnahme 16b: Digitale Kompetenzen	41
Massnahme 16c: Paket zur Cybersicherheit	43

EU-Strategie für einen digitalen Binnenmarkt

Um was geht es?

Eine der zehn Prioritäten der Europäischen Kommission unter Jean-Claude Juncker ist die **Schaffung eines digitalen Binnenmarkts in der EU**. Zu diesem Zweck hat sie im Mai 2015 eine **Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa** (*Digital Single Market for Europe, DSM*) vorgelegt.

Mit der Beseitigung regulierungsbedingter Barrieren zwischen den Mitgliedstaaten soll ein digitaler Binnenmarkt in der EU geschaffen werden, um die Möglichkeiten des Internets besser auszunutzen. Die Strategie enthält keinen Gesetzesvorschlag, sondern erteilt der Europäischen Kommission den Auftrag, konkrete Massnahmen zur Umsetzung der 16 Massnahmen der Strategie vorzuschlagen. Diese umfassende Reform der EU-Rahmenbedingungen für die Digitalisierung beinhaltet **16 Massnahmen**, die auf den folgenden **drei Säulen** beruhen:

- I Besserer **Zugang zu digitalen Waren und Dienstleistungen** durch die Erleichterung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, das Abstellen von ungerechtfertigtem Geoblocking und die Reform des Urheberrechts
- II Schaffung von optimalen Rahmenbedingungen für **digitale Netze und innovative Dienstleistungen** sowie **fairer Wettbewerbsbedingungen**; Umsetzung erfordert schnelle, gesicherte und zuverlässige Hochleistungsinfrastrukturen sowie eine Anpassung der Vorschriften im audiovisuellen Bereich an das digitale Zeitalter
- III Bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft durch die Förderung des **Datenflusses**, die Nutzung von **Cloud-Computing** und **E-Government**

Die Europäische Kommission hat am 10. Mai 2017 eine [Mitteilung über die Halbzeitbewertung der DSM-Strategie](#) veröffentlicht. Innerhalb von drei Jahren hat die europäische Kommission 34 Rechtsetzungsvorschläge und politische Initiativen für die 16 Massnahmen der Strategie vorgelegt. Das Europäische Parlament und der Rat beabsichtigen, **bis Ende 2018** eine politische Einigung über die derzeit in den europäischen Institutionen diskutierten 18 Gesetzesvorschläge der DSM-Strategie zu erzielen. Diese Vorschläge warten auf ihre Verabschiedung. Parallel dazu hat die Europäische Kommission mehrere Initiativen für **April 2018** angekündigt:

- eine Überarbeitung der Richtlinie **über die Weiterverwendung öffentlicher Daten**: Der Text, der aus dem Jahr 2003 stammt und bereits 2013 überarbeitet wurde, konzentriert sich eher auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Weiterverwendung dieser Daten als auf den Zugang für die Bürgerinnen und Bürger.
- eine Initiative zu **Fake News**
- eine Initiative zu **künstlicher Intelligenz**: Es wird sehr wahrscheinlich eine Mitteilung sein, um Diskussionen über die umstrittensten Themen, insbesondere über die Verantwortung, anzustossen. Die Initiative wird auf drei Säulen beruhen: Industriekapazität, ethische und rechtliche Fragen sowie sozioökonomische Fragen.
- eine Initiative zu unlauteren Praktiken in den **Beziehungen zwischen Plattformen und Unternehmen**. Die Kommission wird ihre Leitlinien zur Beendigung unlauterer Vertragsklauseln und Geschäftspraktiken, die in den Beziehungen zwischen Plattformen und Unternehmen festgestellt wurden, veröffentlichen.

Die bisher vorgeschlagenen Massnahmen unterscheiden sich in ihrer Rechtsnatur und Verbindlichkeit: Es handelt sich um Verordnungen, Richtlinien, Mitteilungen, Beschlüsse, Initiativen, Aktionspläne und Partnerschaften. Verbindlichere Vorschläge könnten später für die Aktionen der DSM-Strategie vorgestellt werden, die bisher Gegenstand von Mitteilungen bildeten. *Die verabschiedeten Verordnungen gelten unmittelbar zum Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Richtlinien müssen zuerst in nationales Recht der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden.*

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Für die verbindlichen Rechtsetzungsvorschläge (Richtlinien und Verordnungen), die vom EU-Ministerrat und dem Europäischen Parlament genehmigt werden müssen, lässt sich derzeit das Ergebnis des Gesetzgebungsprozesses auf europäischer Ebene noch nicht abschätzen. Deshalb ist es verfrüht zu beurteilen, welche konkreten Auswirkungen diese Massnahmen auf die Schweiz haben werden. **Diese Rechtsetzungsvorschläge dürften von den europäischen Institutionen bis Ende 2018 angenommen werden.**

Im Jahr 2019 finden unter der rumänischen EU-Ratspräsidentschaft die Europawahlen statt, die die Aktivitäten der EU für mehrere Monate verzögern dürften. Aus diesem Grund ist 2018 entscheidend für die erfolgreiche Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts.

Die Abschaffung der Roaminggebühren in der EU seit dem Sommer 2017, die Verordnung über ungerechtfertigtes Geoblocking und die Verordnung über die Online-Portabilität sind DSM-Massnahmen, die im Schweizer Parlament zu Reaktionen geführt haben. Im 2017 wurden einzelne Zusammenarbeiten mit der EU vertieft oder neu lanciert. So hat die Schweiz am 6. Oktober 2017 die "Tallinner Ministererklärung zu E-Government" unterzeichnet, die bei der Erneuerung der Schweizer E-Government-Strategie berücksichtigt wird. Im Bereich der europäischen Supercomputer-Infrastruktur hat die Schweiz mit der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten eine gemeinsame EuroHPC-Erklärung unterzeichnet. Auf dem Gebiet der digitalen Kompetenzen (E-Skills) wird der Austausch mit der EU als positiv bewertet.

Gemäss dem Auftrag der bundesrätlichen Strategie "Digitale Schweiz" von 2016, "den Dialog mit der EU zu führen, die Aktivitäten auf Schweizer Seite zu koordinieren mit dem Ziel die Chancen, die der digitale Binnenmarkt mit sich bringt, auch für die Schweiz nutzbar zu machen und das Risiko einer Ausgrenzung abzuwenden", plant die Bundesverwaltung, den Austausch mit der Europäischen Kommission (DG Connect) über den DSM in diesem Jahr zu vertiefen.

Die thematisch zuständigen Bundesstellen beobachten somit weiterhin aufmerksam die gesetzgeberischen Entwicklungen in der EU und analysieren regelmässig zuhanden des Bundesrates deren möglichen Auswirkungen für die Schweiz.

Säule I: Verbesserung des Zugangs zu digitalen Gütern und Dienstleistungen in ganz Europa für die Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Unternehmen

Massnahme 1: Gemeinsames europäisches Kaufrecht

Worum geht es?

Die Europäische Kommission schlägt vor, als Massnahme zur Verbesserung des Konsumentenschutzes das Regelwerk für Online-Kaufverträge zu modernisieren, um den Zugang zu digitalen Inhalten zu fördern und den Online-Handel (E-Commerce) in der ganzen EU zu vereinfachen. Die am 9. Dezember 2015 vorgelegten Rechtsetzungsvorschläge harmonisieren somit die Bestimmungen über Online-Kaufverträge:

- die [Mitteilung "Ein modernes Vertragsrecht für Europa - Das Potenzial des elektronischen Handels freisetzen"](#), COM(2015) 633 final
- die [Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte](#) (z.B. Musik-Streaming auf YouTube): Ziel ist es, die vertraglichen Rechte für die Bereitstellung digitaler Inhalte innerhalb der EU zu harmonisieren, welche Beweislasten, kommerzielle Garantien, Mängelhaftung, Kündigungen usw. umfassen. Die Abgeordneten sind der Ansicht, dass die Richtlinie Fragen zu digitalen Inhalten im Sinne der Verbraucherrechte-Richtlinie von 2011, aber auch zu digitalen Diensten wie Cloud-Storage- oder Hosting-Diensten, sozialen Medien, Instant-Messaging-Diensten oder Video- und Audio-Sharing-Websites oder -Plattformen behandeln sollte.
- die [Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren](#) (z. B. Kleidung), die am 31. Oktober 2017 Gegenstand [eines geänderten Vorschlags](#) war: In dem Vorschlag werden bestimmte Anforderungen an Fernabsatzverträge zwischen dem Verkäufer und dem Konsumenten festgelegt, insbesondere (i) Vorschriften über die Anforderungen an die Vertragsmässigkeit der Waren, (ii) die den Konsumentinnen und Konsumenten bei nicht vertragsgemässen Waren zur Verfügung stehenden Abhilfemöglichkeiten und (iii) die Art und Weise, wie dieser Anspruch auf Abhilfe ausgeübt werden kann. Der Konsumentenschutz würde gegenüber der Richtlinie 1999/44/EG verbessert. Diese Richtlinie gilt nicht für Fernabsatzverträge über die Erbringung von Dienstleistungen.

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Richtlinie über Verträge über digitale Inhalte, COM(2015) 634 final, [in erster Lesung im Europäischen Parlament](#)
- Richtlinie über Online-Kaufverträge, geänderter Vorschlag COM(2017) 637 final, [in erster Lesung im Europäischen Parlament](#)

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Justiz (BJ)

Massnahme 1: Gemeinsames europäisches Kaufrecht

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Die Schweiz hat einige der europäischen Bestimmungen auf diesem Gebiet übernommen.

Im Bereich Online-Kauf sind die europäischen Vorschriften in der Regel nicht in Schweizer Recht umgesetzt worden. Parlament und Bundesrat sind der Ansicht, dass diese zu weit gehen. Deshalb gibt es **erhebliche Unterschiede** zwischen dem europäischen und dem schweizerischen Recht. Die neuen EU-Vorschriften **ändern die derzeitige Situation nicht grundlegend** und erfordern keine neuen Massnahmen.

Massnahme 2: Konsumentenschutz

Worum geht es?

Die [Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden](#) wurde überarbeitet. Durch sie erhalten die nationalen Behörden mehr Befugnisse, um Verstösse gegen die Konsumentenrechte im Internet zu unterbinden. So können sie beispielsweise Geldbussen verhängen und von den Verkäufern verlangen, Abhilfemassnahmen für die Konsumentinnen und Konsumenten vorzusehen. Der Text gibt den nationalen Behörden mehr Befugnisse im Zusammenhang mit der Entwicklung des digitalen Binnenmarkts.

Werden Konsumentenrechte auf EU-Ebene verletzt, werden die nationalen Durchsetzungsbehörden und die Europäische Kommission ihre Massnahmen zur Beendigung dieser Praktiken koordinieren, insbesondere wenn es sich um weitverbreitete Verstösse mit Unions-Dimension handelt, die den Konsumentinnen und Konsumenten in einem grossen Teil der EU schaden können.

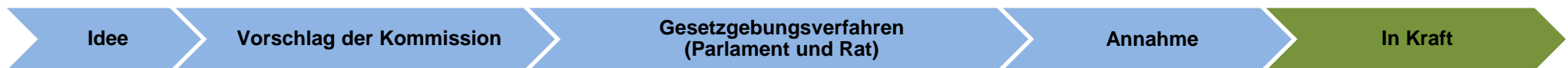
Der Amtshilfemechanismus zwischen den Verwaltungen wird gestärkt, um bei der Feststellung eines Verstosses innerhalb der EU zu helfen und diesen einzustellen. Die Verbesserung des Warnsystems wird es einer zuständigen Behörde ermöglichen, der Kommission und anderen zuständigen Behörden unverzüglich jeden begründeten Verdacht zu melden, dass in ihrem Hoheitsgebiet ein Verstoß stattfindet, der die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann.

Die zuständigen Behörden können auch von sich aus Ermittlungen einleiten, wenn ihnen Verstösse durch andere Mittel als Konsumentenbeschwerden bekannt werden.

Der Geltungsbereich der Verordnung wurde auf alle einschlägigen EU-Konsumentenschutzvorschriften ausgedehnt.

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Verordnung EU/2017/2394 Zusammenarbeit im Konsumentenschutz, vom 12. Dezember 2017, [ABI. L 345/1](#), gilt ab **17. Januar 2020**.

Federführung in der Bundesverwaltung: Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen (BFK) und Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Massnahme 2: Konsumentenschutz

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Die Schweiz hat die EU-Verordnung über die Zusammenarbeit im Konsumentenschutz nicht übernommen, obschon sie 2008 bei ihren Verhandlungen mit der EU zu den Dossiers Agrarfreihandel, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit und Produktesicherheit mit dieser Frage konfrontiert worden war. Anders als das Verhandlungsmandat der EU-Kommission betraf das vom Bundesrat erteilte Verhandlungsmandat nicht die Zusammenarbeit im Bereich des Konsumentenschutzes. Da die Verhandlungen nicht abgeschlossen sind und der Bundesrat kein Verhandlungsmandat erteilt hat, **kann noch nicht gesagt werden, ob (und in welcher Art und Weise) die Schweiz diese Verordnung übernehmen wird. Im Falle einer direkten Übernahme oder eines gleichwertigen Regelwerks müsste die Schweiz mehrere Gesetze ändern, um den Konsumentenschutz zu verbessern.**

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst diverse Konsumentenschutzbestimmungen, die in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Bundesämter fallen (BAKOM, BAZL, BJ, BAV, SECO, SFI und IGE). Das **BFK** vertritt die Schweiz in den **internationalen Konsumentenschutzorganisationen** (OECD und UNO). Das SECO nimmt am informellen Internationalen Netzwerk der Verbraucherschutz- und Rechtsdurchsetzungsbehörden teil (*International Consumer Protection and Enforcement Network*, ICPEN). Dank dieses Netzwerkes verfolgt es die Entwicklungen des *Consumer Protection Network* (CPC), das sich auf EU- und EWR-Mitglieder beschränkt. Die meisten CPC-Staaten sind auch Mitglied des ICPEN, wo sie regelmässig über ihre Tätigkeiten informieren. Das SECO bzw. die Schweiz verfügt über sehr gute Kontakte zu diesen Gremien.

Da die Schweiz im Rahmen des **bilateralen Luftverkehrsabkommens** die **Verordnung über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder grosser Verspätung von Flügen** (die in den derzeitigen Geltungsbereich der Verordnung über die Zusammenarbeit im Konsumentenschutz fällt) übernommen hat, nimmt das BAZL bei Informations- und Austauschtreffen mit der Kommission teil.

Massnahme 3: Grenzüberschreitende Paketzustelldienste

Worum geht es?

Am 14. Dezember 2017 haben sich die estnische EU-Ratspräsidentschaft und Vertreterinnen und Vertreter des Europäischen Parlaments auf eine **interinstitutionelle Vereinbarung** über neue Regeln geeinigt, um die **Tarife für grenzüberschreitende Paketzustelldienste transparenter** zu gestalten und den Regulierungsbehörden mehr Befugnisse zur Überwachung dieses Marktes zu geben. Die [Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste](#) sieht mehr **Preistransparenz** (und damit mehr Wettbewerb) und eine bessere **Regulierungsaufsicht bei grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten** vor, damit Lieferungen erschwinglicher werden und praktische Rücksendemöglichkeiten vorhanden sind. Diese Verordnung ist ein wichtiger Pfeiler der Massnahmen der Kommission zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs, damit Konsumentinnen und Konsumenten sowie Unternehmen, insbesondere KMU, Produkte und Dienstleistungen in der gesamten EU leichter und sicherer online kaufen und verkaufen können.

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up: Verordnung über die grenzüberschreitende Paketzustellung, COM(2016) 285 final, [in erster Lesung im Europäischen Parlament. Die neuen Vorschriften dürften 2018 in Kraft treten und 2019 anwendbar sein.](#) Informeller Kompromiss vom 12. März 2018.

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Die Online-Einkäufe der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland sind im Vergleich zu jenen auf dem nationalen Markt gewachsen.

Auch wenn die EU-Verordnung in der Schweiz nicht anwendbar ist, ist die **Entwicklung innerhalb der EU im Auge zu behalten**. Die Schweiz nimmt als **Beobachterin** an den von der Europäischen Kommission organisierten Sitzungen des **Postrichtlinienausschusses** teil.

Für die Schweiz stehen allerdings vor allem die **Obergrenzen für die Zustelltarife der Wettbewerber aus Fernost** und die **technischen Handelshemmnisse** im Fokus.

In der Schweiz stehen deshalb im Moment keine Massnahmen im Zusammenhang mit der geplanten neuen EU-Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste in Vorbereitung.

[Weitere Informationen zu den Postdienstleistungen in der Schweiz](#)

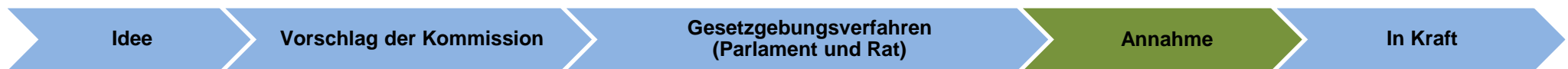
Massnahme 4: Ungerechtfertigtes Geoblocking

Worum geht es?

Am 20. Februar 2018 hat der Rat die [Verordnung EU/2018/302 über Massnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts](#) für Kundinnen und Kunden verabschiedet, die innerhalb der EU Produkte oder Dienstleistungen online erwerben möchten.

Die neuen Vorschriften verpflichten die Händler, ihre Waren und Dienstleistungen allen Kundinnen und Kunden in der EU zugänglich zu machen, ohne sie in Bezug auf Zugang, Verkaufspreise oder Zahlungsbedingungen zu diskriminieren. Die Verordnung verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Niederlassungsortes der Kundschaft. Die Händler werden damit jedoch nicht verpflichtet, ihre Produkte ausserhalb des Landes zu liefern, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben, und es ist keine Preisharmonisierung vorgesehen. Die Verordnung gilt nur für Güter zum Endverbrauch, nicht aber für Vorleistungen. Ausgenommen sind u.a. audiovisuelle Dienste und urheberrechtlich geschützte Produkte. Der Vollzug ist Sache der Mitgliedstaaten. [Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up: Geoblocking-Verordnung, ABI. L0601 vom 2. März 2018, gilt ab dem **3. Dezember 2018**.

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Da die Schweiz nicht Mitglied des europäischen Binnenmarktes ist, hat die neue Regelung **zunächst keine Auswirkungen auf die Schweizer Käuferinnen und Käufer. Allerdings dürfen Schweizer Anbieter, die innerhalb der EU tätig sind, Konsumentinnen und Konsumenten aus verschiedenen europäischen Ländern nicht mehr durch unterschiedliche Preis-, Kaufs- oder Zahlungsbedingungen diskriminieren.** Zudem werden Schweizer Anbieter ebenfalls dem Verbot der Weiterleitung auf länderspezifische Websites ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundin oder des Kunden unterliegen.

Die Ende 2017 eingereichte Volksinitiative "Stopp der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)" fordert unter anderem, dass "der diskriminierungsfreie Einkauf im Online-Handel grundsätzlich zu gewährleisten" ist. Der Bundesrat wird sich deshalb im Rahmen der üblichen interdepartementalen Arbeit vor der Erarbeitung einer Botschaft eingehend mit dem Geoblocking befassen. Zur effektiven Durchsetzung einer möglichen Schweizer Regulierung wäre ein Abkommen mit der EU nützlich.

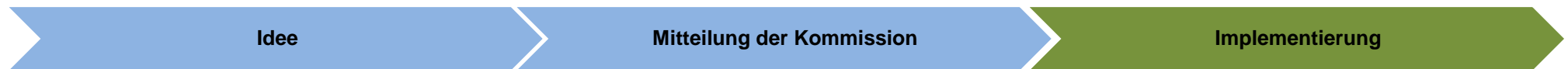
Massnahme 5: Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel

Worum geht es?

Am 10. Mai 2017 hat die Europäische Kommission den [Abschlussbericht über die Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel](#) in der EU veröffentlicht, um mögliche Wettbewerbsverzerrungen in diesem Sektor zu ermitteln. Im Bericht werden Markttendenzen analysiert und die unterschiedlichen Geschäftspraktiken im E-Commerce aufgezeigt, die den Wettbewerb einschränken können. Die EU-Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen nicht überarbeitet werden muss. Sie unterstreicht ausserdem die Bedeutung einer kohärenten Auslegung der Wettbewerbsbestimmungen innerhalb der EU.

Die EU-Kommission hat zudem verschiedene kartellrechtliche Untersuchungen im Online-Handel eingeleitet.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Angesichts der EU-Untersuchung zum elektronischen Handel muss die Schweiz nicht eingreifen.

Die Wettbewerbskommission ([WEKO](#)) kann bereits heute bei illegalen vertikalen Vereinbarungen im E-Commerce-Bereich intervenieren.

Seit dem 1. Dezember 2014 besteht zudem ein [Abkommen](#) zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts (SR 0.251.268.1). Dieses gibt der WEKO und der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission die Möglichkeit, sich gegenseitig über Vollzugsmassnahmen zu benachrichtigen, diese zu koordinieren und Informationen auszutauschen. Das Abkommen leistet einen wichtigen Beitrag zur effizienten Verfolgung von grenzüberschreitenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen und somit zu einem besseren Schutz des Wettbewerbs.

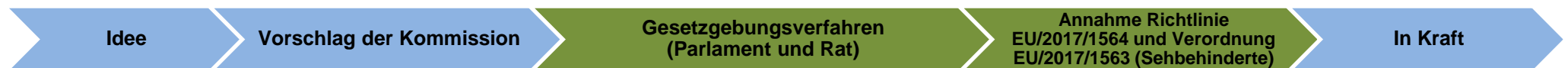
Massnahme 6a: Reform des Urheberrechts

Worum geht es?

Am 14. September 2016 hat die Kommission eine Reihe von Gesetzesvorschlägen zur **Modernisierung der Urheberrechtsvorschriften in einem digitalen Binnenmarkt** verabschiedet. Folgende Ziele werden angestrebt: 1) grössere Auswahl und leichter Zugang zu Inhalten, im Internet und über die Grenzen hinweg, 2) bessere Regeln im Hinblick auf Bildung, Forschung und die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen durch eine Ausweitung der urheberrechtlichen Ausnahmeregelung, 3) Schaffung eines gerechteren und tragfähigeren Markts für Urheber und die Presse.

- [Verordnung mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen](#)
- [Verordnung über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen](#): Diese Verordnung ermöglicht es der EU, die Bestimmungen des [Vertrags von Marrakesch](#) umzusetzen, die darauf abzielen, Menschen mit Sehbehinderungen den Zugang zu veröffentlichten Werken zu erleichtern.
- [Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt](#)
- [Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft](#)
- [Mitteilung](#) zur Förderung einer fairen, effizienten, wettbewerbsfähigen und auf dem Urheberrechtsschutz beruhenden europäischen Wirtschaft im digitalen Binnenmarkt
[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Urheberrechtsbestimmungen für Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern, COM(2016) 594 final, [in erster Lesung im Europäischen Parlament](#)
- Verordnung EU/2017/1563 über urheberrechtlich geschützte Werke für sehbehinderte Personen, vom 13. September 2017, [ABI. L 242/1](#), gilt ab 12.10.2018
- Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, COM(2016) 593 final. [Weder das Europäische Parlament noch der Rat haben Stellung genommen](#). Der Rechtsausschuss hat die Abstimmung auf **März 2018** verschoben. Der Berichterstatter wünscht eine Abstimmung im Plenum vor dem Sommer 2018, hat aber noch keine Kompromissänderungsanträge zu den umstrittensten Artikeln (Nachbarrechte für Verlage und die Wertelücke) eingereicht. Die Mitgliedstaaten stossen sich denselben Artikeln wie das Europäische Parlament.

- Richtlinie EU/2017/1564 Urheberrechtlich geschützte Werke für Sehbehinderte, vom 13. September 2017, [ABI. L 242/6](#), Umsetzungsfrist 11.10.2018.

Federführung in der Bundesverwaltung: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Da derzeit sowohl in der EU als auch in der Schweiz an der Modernisierung des Urheberrechts gearbeitet wird, **ist es momentan nicht möglich, allfällige Folgen für die Schweiz abzuschätzen.**

Es zeigt sich, dass **die Schweiz und die EU in die gleiche Richtung arbeiten** und die meisten der von der Kommission anvisierten Bereiche (z. B. Bekämpfung der Internetpiraterie, Einführung neuer urheberrechtlicher Ausnahmeregelungen zugunsten der wissenschaftlichen Forschung) auch in der Schweiz im Rahmen der Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) Gegenstand der Arbeiten sind. Da die Schweiz nicht Teil dieses Binnenmarktes der EU ist, hat sie an keiner Arbeitsgruppe teilgenommen.

Momentan besteht seitens des Bundes kein Handlungsbedarf.

Derzeit erwartet das IGE keine negativen Folgen für die Schweiz, da sich die Gesetzgebungsarbeiten der EU und der Schweiz in die gleiche Richtung bewegen (siehe z.B. die Einführung von Beschränkungen zugunsten der wissenschaftlichen Forschung). Je nach Entwicklung der EU-Arbeiten kann eine Neubewertung erforderlich sein.

Im Rahmen der laufenden Revision des URG verfolgt das IGE bereits den Fortschritt der EU-Arbeiten im Bereich des Urheberrechts.

[Weitere Informationen](#)

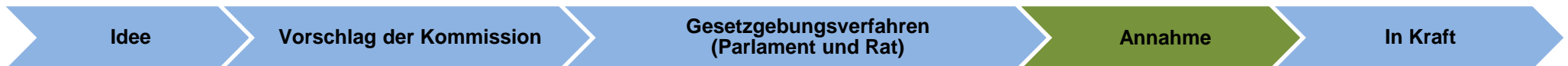
Massnahme 6b: Portabilität von Online-Inhalten

Worum geht es?

Die [Verordnung zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt](#) soll sicherstellen, dass Abonentinnen und Abonnenten von Online-Inhaltendiensten (z. B. Netflix) in der EU diese Dienste nutzen können, wenn sie sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten. Die Anbieter eines kostenpflichtigen Online-Inhaltsdienstes dürfen ihnen **keine zusätzlichen Gebühren** für den Zugang zu diesem Dienst und dessen Nutzung in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie sich vorübergehend befinden, auferlegen. Sie dürfen keine Massnahmen ergreifen, die auf eine Beschränkung der Qualität der erbrachten Dienstleistung abzielt.

[Weitere Informationen](#) +
[,Fiche technique ACT'](#)

Stand der Gesetzungsarbeiten



Follow-up:

- Verordnung EU/2017/1128 vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt, [ABI. L 168/1](#), gilt ab **1. April 2018** (das Datum wurde geändert, siehe Berichtigung der Verordnung, [ABI. 198/42](#))

Federführung in der Bundesverwaltung: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

Massnahme 6b: Portabilität von Online-Inhalten

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Ab April 2018 haben die Europäerinnen und Europäer die Möglichkeit, innerhalb der EU zu reisen und weiterhin abonnierte Filme, Musikdienste, Videospiele oder elektronische Bücher zu konsumieren, zu denen sie zu Hause Zugang haben. Diese Massnahme stärkt den europäischen Binnenmarkt und erfordert keine zwingende Anpassung des schweizerischen Rechts. Die Konsumentinnen und Konsumenten wollen jedoch überall auf ihren mobilen Geräten Zugang zu den von ihnen gekauften Inhalten haben. Diesem Anspruch sind jedoch durch die grenzüberschreitende Portabilität von in Europa und weltweit urheberrechtlich geschützten Inhalten Grenzen gesetzt. Mögliche Lösungen müssen unter Berücksichtigung von Eigentums- und Urheberrechten ermittelt werden.

Keine direkten Folgen für die Schweiz. Da die EU-Verordnung in der Schweiz nicht gilt, ist die Portabilität der Inhalte für Abonentinnen und Abonnenten aus der EU während eines Aufenthalts in der Schweiz nicht gewährleistet. Umgekehrt profitieren auch Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten nicht von den neuen EU-Vorschriften, wenn sie sich in einem EU-Land aufhalten.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Schweiz derzeit keine Informationen vorliegen, die darauf hindeuten, dass die Konsumentinnen und Konsumenten tatsächlich Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Portabilität von abonnierten Inhalten haben. Die Beobachtungsstelle für technische Massnahmen (BTM) prüft derzeit, ob Anbieter von Online-Inhaltediensten in der Praxis auf Geoblocking zurückgreifen, um zu verhindern, dass ihre Nutzerinnen und Nutzer urheberrechtlich geschützte Inhalte während ihres Aufenthalts im Ausland konsumieren.

Massnahme 7: Satelliten- und Kabelverordnung

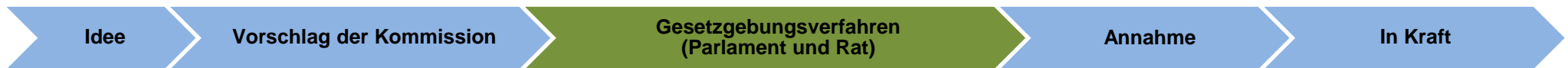
Worum geht es?

Die [Verordnung mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen](#), die 2016 als Teil des Urheberrechtspakets vorgelegt wurde, zielt darauf ab, das **Ursprungslandprinzip** auf online ausgestrahlte Radio- und Fernsehprogramme **auszudehnen**, um Geoblocking zu begrenzen. Die Verordnung dürfte so dazu beitragen, dass **die Konsumentinnen und Konsumenten in einem Mitgliedstaat Zugang zu mehr Fernseh- und Radiosendungen** aus anderen Mitgliedstaaten erhalten, und zwar sowohl in Bezug auf die zusätzlichen Online-Dienste der Rundfunkveranstalter als auch in Bezug auf die Weiterverbreitungsdienste.

Die Verordnung wurde im Europäischen Parlament und im Rat von privaten Sendern bekämpft. Letztere sind der Ansicht, dass dadurch ihr Wirtschaftsmodell gefährdet wird, das hauptsächlich auf Gebietsschutz beruht. Im Rahmen der interinstitutionellen Verhandlungen hat der Rat das Verhandlungsmandat am 15. Dezember 2017 angenommen. Das Europäische Parlament und der Rat schlagen vor, den Geltungsbereich der künftigen Verordnung gegenüber dem Vorschlag der Europäischen Kommission drastisch zu begrenzen. Die Europaabgeordneten unterbreiten den Vorschlag, das Ursprungslandprinzip auf Nachrichten- oder sonstige aktuelle Programme zu beschränken, während der Rat Programme hinzufügt, die von Rundfunkanstalten finanziert und kontrolliert werden.

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte für bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunk- und Fernsehveranstaltern und Weiterverbreitungen, COM(2016) 594 final, [in erster Lesung im Europäischen Parlament](#)

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 7: Satelliten- und Kabelverordnung

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Für das Schweizer Publikum sind wohl keine Änderungen zu erwarten, sollte beim EU-Verordnungsvorschlag eine Einigung erzielt werden. Das Schweizer Publikum hat bereits eine sehr gute Versorgung mit Rundfunkangeboten. Die Schweizer Netzbetreiber dürfen ausländische Programme auf legale Weise an die Schweizer Haushalte durchleiten, sobald sie diese frei in der Schweiz empfangen können (z. B. über sog. grenzüberschreitenden "Overspill" der DVB-T-Verbreitung). Sie müssen – anders als in EU-Mitgliedstaaten – für die Programmdurchleitung keine Erlaubnis des Programmveranstalters einholen. Aufgrund einer gesetzlichen Lizenz gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes (URG; SR 231.1) erhalten die Weiterverbreiter die Erlaubnis mit Bezahlung der tariflich vorgesehenen Rechteentschädigung an die Verwertungsgesellschaften. Grund für diese Regelung im URG ist das Anliegen, dass die Weiterverbreiter nicht gezwungen werden sollen, mit unzähligen Rechteinhabern zu verhandeln.

Weitere Konsequenzen sind momentan schwierig einzuschätzen, da über Inhalt und Reichweite dieser Verordnung nach wie vor keine Einigung besteht.

Massnahme 8b: Modernisierung der Mehrwertsteuer für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel

Worum geht es?

Die Europäische Kommission hat am 5. Dezember 2017 ohne Aussprache ein Paket von drei Vorschlägen zum elektronischen Handel (COM(2016)757, COM(2016)756 und COM(2016)755) angenommen, die im Wesentlichen den Mehrwert für die Erbringung von Dienstleistungen und den Fernabsatz von Waren sowie die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Steuerbetrug betreffen. Dieses Paket ist Teil eines umfassenderen Plans zur Einführung eines einheitlichen Mehrwertsteuerrechts in der Union (siehe auch die [Mitteilung](#) der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss).

Geplant für **01.01.2019**:

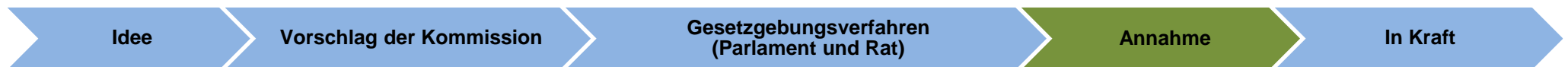
1. Es werden Schwellenwerte (EUR 10'000 und EUR 100'000) für grenzüberschreitende elektronische Dienstleistungen eingeführt, um die Mehrwertsteuererklärung für Kleinunternehmen und KMU zu vereinfachen.

Geplant für **01.01.2021**:

2. Einführung neuer Vorschriften, die es Unternehmen, die Waren online verkaufen, ermöglichen, alle ihre MwSt-Pflichten in der EU über eine einzige digitale Anlaufstelle zu erfüllen. Diese Regeln gelten bereits für Online-Anbieter von elektronischen Diensten. Die Regelung für den innergemeinschaftlichen Fernabsatz und die MwSt.-Befreiung für den Import von Kleinsendungen werden im Einklang mit der Verpflichtung, für die Mehrwertsteuer das System des Bestimmungslands anzuwenden, abgeschafft.
 3. Die Mehrwertsteuer kann zum Zeitpunkt des Verkaufs an Kundinnen und Kunden mit Sitz in der EU von Anbietern oder digitalen Plattformen erhoben werden. Die Verkäufer ausserhalb der EU deklarieren danach die Mehrwertsteuer über das One-Stop-Shop-System (OSS). Diese Waren werden dann von einer beschleunigten Zollabfertigung profitieren.
 4. Wird das OSS-System nicht verwendet, wird ein zweiter Vereinfachungsmechanismus für Importe zur Verfügung gestellt. Die Mehrwertsteuer kann bei den Konsumentinnen und Konsumenten zum Zeitpunkt des Imports erhoben werden, und eine einfache monatliche Erklärung an den Zoll wird vom Transportunternehmen übermittelt.
- ✓ [Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten bei der Erbringung von Dienstleistungen und beim Fernabsatz von Gegenständen](#)
 - ✓ [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 282/2011 des Rates zur Festlegung von Durchführungs Vorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem](#)
 - ✓ [Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 904/2010 im Hinblick auf Massnahmen zur Stärkung der Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Mehrwertsteuer](#)

Weitere Informationen

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Richtlinie EU/2017/2455 zur MwSt. für den elektronischen Handel, vom 5. Dezember 2017, [ABI. L 348/7](#), umsetzbar zwischen dem 31. Dezember 2018 und dem 31. Dezember 2021 gemäss den Bestimmungen der Richtlinie

- Verordnung EU/2017/2454 über Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, vom 5. Dezember 2017, [ABI. L 348/1](#), gilt ab 1. Januar 2021

Federführung in der Bundesverwaltung: Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

1. Da es in diesem Bereich kein bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der EU gibt, sind **künftige europäische Regelungen für die Schweiz nicht rechtsverbindlich**. Es ergibt sich damit kein unmittelbarer Handlungsbedarf für die Schweiz. Ausserdem erfordern die EU-Reformen keine Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften. Lieferungen ins Ausland sind und bleiben steuerfrei.

Unternehmen, die grenzüberschreitende elektronische Dienstleistungen für Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz anbieten, sind sie dem Mehrwertsteuerpflichtig unterstellt, sofern sie einen weltweiten Umsatz von mindestens CHF 100'000 erzielen.

2. Mehrwertsteuerpflichtige, die nicht in der EU ansässig sind, können für die Erbringung von B2C-Dienstleistungen in der EU das Nicht-EU-System nutzen (Teilnahme an MOSS). Dies gilt bereits heute für die Erbringung elektronischer Dienste und Telekommunikationsdienste ([Nicht-EU-System](#)).

Im E-Commerce sind Lieferungen von Waren mit geringem Wert aus der Schweiz in die EU nicht mehr steuerbefreit (bisher bis zu 10–22 Euro). Schweizer Unternehmen, die Waren mit einem Wert bis zu 150 Euro liefern, können jedoch den zukünftigen One-Stop-Shop (OSS) nutzen und ein EU-Land wählen, um ihre Importe in die EU zu deklarieren und zu versteuern (ggf. wird keine Mehrwertsteuer beim Import erhoben). Wenn sie ihre Produkte über Plattformen verkaufen, sind diese Plattformen a priori für die Erhebung der Mehrwertsteuer verantwortlich.

Schweizer Unternehmen, die diese Lieferungen vornehmen, müssen jedoch eine Steuervertretung in dem Land benennen, in dem sie sich registriert haben, was einen gewissen Aufwand bedeutet. Ausserdem können sie nicht von Vereinfachungen profitieren, die für Kleinunternehmen und KMU oder für zertifizierte Steuerpflichtige vorgesehen sind (neuer Status, den die EU 2019 einführen will und der a priori Unternehmen mit mindestens einer ständigen Niederlassung auf dem Gebiet der Union vorbehalten sein wird).

Die Schweiz soll bei der EU darauf hinwirken, dass Schweizer Unternehmen, die in der EU mehrwertsteuerpflichtig, aber nicht ansässig sind, a) keine Steuervertretung mehr brauchen und b) ebenfalls von den Erleichterungen für die zertifizierten steuerpflichtigen Personen profitieren können.

Säule II: Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Entwicklung digitaler Netze und Dienste

Massnahme 9a: Regulierung im Telekommunikationsbereich

Worum geht es?

Die Kommission hat im September 2016 im Rahmen der Initiative [Gigabit-Gesellschaft](#) ein Massnahmenpaket zur Verbesserung der Konnektivität in der EU vorgeschlagen. Sie beinhalten:

- Eine [Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation](#) zur Förderung von Investitionen in sehr hohe Bandbreiten und zur Verbesserung der Nutzung von Funkfrequenzen sowie der Sicherheit und Vertraulichkeit. Es handelt sich um einen Rechtsetzungsvorschlag, in dem die überarbeiteten Rechtsvorschriften von 2002 in gebündelter Form enthalten sind: die Rahmen-, Genehmigungs-, Zugangs- und Universaldienstrichtlinie.
- Eine [Verordnung zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation \(GEREK\)](#), die den institutionellen Rahmen stärkt. Ziel des GEREK ist es, eine einheitliche Anwendung der europäischen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, um der EU einen effizienten Binnenmarkt für die elektronische Kommunikation zu ermöglichen. Er berät die europäischen Institutionen auf Anfrage und aus eigener Initiative.
- Eine [Verordnung zur Änderung der Verordnungen EU/1316/2013 und EU/283/2014 im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen \(WIFI4EU\)](#). Diese Verordnung gibt allen interessierten lokalen Gemeinschaften die Möglichkeit, eine kostenlose WiFi-Verbindung für alle in Zentren des lokalen öffentlichen Lebens, auch an öffentlich zugänglichen Orten im Freien, anzubieten.
- Eine [Mitteilung über einen Aktionsplan für 5G in Europa](#), der die Bedingungen für die koordinierte kommerzielle Einführung von 5G-Diensten im Jahr 2020 festlegt. 5G wird die Einführung neuer digitaler Wirtschafts- und Unternehmensmodelle erleichtern und grosse industrielle Veränderungen ermöglichen.
- Eine [Verordnung zur Änderung der Verordnung EU/531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Grosskunden-Roamingmärkte](#). Seit dem 15. Juni 2017 können europäische Nutzerinnen und Nutzer, die in Europa unterwegs sind, ihre Mobilfunkpakete (Nachrichten, Anrufe und Daten im Ausland) zu den gleichen Bedingungen wie in ihrem Heimatland nutzen.

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Massnahme 9a: Regulierung im Telekommunikationsbereich

Follow-up:

- Richtlinie zur Festlegung des Kodex für die elektronische Kommunikation, COM(2016) 590 final, [erste Lesung im Europäischen Parlament anhängig](#). Die Standpunkte unterscheiden sich vor allem in Bezug auf die Dauer der Lizenzen, den obligatorischen Charakter des Peer-Review-Verfahrens für die Frequenzverwaltung, die Rolle der Europäischen Kommission und des Gremiums der europäischen Regulierungsbehörden, den Schutz von Menschen mit Behinderungen und das Ende der zusätzlichen Kosten für Auslandsgespräche innerhalb der EU. Die informellen Triloggespräche zwischen EU-Parlament, Rat und Kommission kommen voran – Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist für 1. Quartals 2018 geplant.
- Verordnung zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation: COM (2016) 591 final, [erste Lesung im Europäischen Parlament anhängig](#)
- Verordnung EU/2017/1953 vom 25. Oktober 2017 über die Internetanbindung in Kommunen, [ABI. L 286/1](#), am 4. November 2017 in Kraft getreten
- Verordnung EU/2017/920 in Bezug auf Vorschriften für Grosskunden-Roamingmärkte, [ABI. L 147/1](#), gilt ab 15. Juni 2017

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Da sich der Gesetzesvorschlag des Kodex in der Annahmephase befindet, können die möglichen Folgen für die Schweiz noch nicht abgeschätzt werden. Momentan besteht seitens des Bundes kein Handlungsbedarf. Bestimmte Themen werden im Rahmen der Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) behandelt.

«Roam like at home»: Zur Einführung einer Preisregulierung für internationale Roamingdienste für die Schweizer Mobilfunkanbieter stellt die Schaffung einer rechtlichen Grundlage eine notwendige Voraussetzung dar. Betroffen wären davon sowohl Grosshandels- wie auch Endkundenpreise im Roaminggeschäft der Schweizer Mobilfunkanbieter. Diese **rechtliche Grundlage ist gegenwärtig nicht gegeben**, wird aber im Rahmen der laufenden **FMG-Revision vom Bundesrat** vorgeschlagen.

Nach Schaffung entsprechender rechtlicher Grundlagen könnten somit Verhandlungen mit der **EU zur Festlegung von Grosshandelspreisen** geführt werden. Obergrenzen für Endkundenpreise könnten in der Folge auf nationaler Ebene festgelegt werden.

Am 2. März 2018 hat der Bundesrat entschieden, Verhandlungen über Dossiers fortzusetzen, für die bereits ein Verhandlungsmandat existiert. Dies ist für das internationale Roaming nicht der Fall.

[Weitere Informationen zum Fernmeldegesetz in der Schweiz](#)

Die **Stärkung von Konsumentenangelegenheiten**, die **Förderung des Wettbewerbs** sowie **Deregulierungen und administrative Vereinfachungen** sind Kernanliegen der Vorlage. Einige der vorgeschlagenen neuen Gesetzesvorschriften stärken die Stellung der Konsumentinnen und Konsumenten. Dazu gehören Massnahmen zur besseren

Bekämpfung des unerwünschten Telemarketings (Werbeanrufe), aber auch ein Anspruch auf Beratung über technische Kinder- und Jugendschutzmassnahmen beim Abschluss von Internetabonnements. Transparenzvorschriften sollen Internetprovider dazu verpflichten, künftig öffentlich darüber zu orientieren, wenn sie bei der Datenübermittlung Unterschiede zwischen verschiedenen Inhalten machen. Informieren müssen sie auch über die tatsächlich gemessene Qualität ihrer Dienste, wie etwa die Geschwindigkeit des Internetzugangs.

Der Zugang zum Teilnehmeranschluss soll künftig vom Bundesrat technologieneutral ausgestaltet werden können, sofern es zu einem Marktversagen kommt. Marktbeherrschende Anbieterinnen müssten diesfalls den Zugang nicht nur zu den traditionellen Kupferanschlussleitungen gewähren, sondern auch zu leitungsgebundenen Anschlüssen, die auf neuen Technologien basieren (z.B. Glasfaser). Gleichzeitig erhalten Netzbetreiberinnen einen Anspruch auf Erschliessung des Gebäudezugangspunkts und auf Mitbenutzung der gebäudeinternen Fernmeldeinstallationen. Damit sollen grundsätzlich alle Anbieterinnen die Möglichkeit haben, mit ihren Angeboten bis zur Kundschaft zu gelangen.

Die Frequenznutzung soll flexibler werden: Eine Konzession zur Nutzung des Funkspektrums wird nach dem Gesetzesentwurf nur noch in Ausnahmefällen erforderlich sein. Zudem werden der Frequenzhandel und die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen für die Mobilkommunikation begünstigt. Weiter entfällt die generelle Meldepflicht für Fernmeldediensteanbieterinnen. Künftig wird nur noch registriert, wer spezifische öffentliche Ressourcen nutzt: konzessionspflichtige Funkfrequenzen oder Adressierungselemente wie z.B. Blöcke von Telefonnummern. Die Vorlage sieht eine spezifische gesetzliche Verankerung für die Domain-Namen vor, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Das sind insbesondere die Domain-Namen mit den Endungen .ch und .swiss. Weiter wird eine gesetzliche Grundlage für die **Sperrung von Internetseiten mit verbotener Pornografie** geschaffen und die Fernmeldediensteanbieterinnen werden verpflichtet, Massnahmen zur **Abwehr von Cyber-Angriffen** zu treffen.

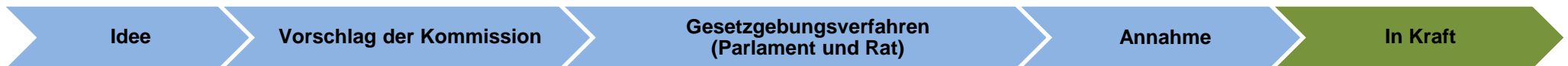
Massnahme 9b: Liberalisierung des 700-MHz-Bands

Worum geht es?

Der [Beschluss über die Nutzung des Frequenzbands 470–790 MHz in der Union](#) zielt darauf ab, den Internetzugang zu verbessern und zur Entwicklung grenzüberschreitender Anwendungen beizutragen. Der Beschluss sieht vor, dass dieses **Band vor 2020 – mit einem Spielraum bis 2022 – vom Rundfunk auf den Mobilfunk übertragen** wird. Das 700-MHz-Band sollte für 4G, aber auch für das zukünftig 5G verwendet werden, das mehrere Bänder kombinieren dürfte. Im Text wird vorgeschlagen, das 700-MHz-Band (694–790 MHz) ab 2020 für drahtlose Breitbanddienste bereitzustellen. Die Mitgliedstaaten können die Verfügbarkeit des Bandes um zwei Jahre verschieben, wenn "gebührend gerechtfertigte Gründe" vorliegen, wie etwa ungelöste Probleme der grenzüberschreitenden Koordinierung, die Sicherstellung des technischen Übergangs grosser Teile der Bevölkerung zu fortgeschrittenen Rundfunkübertragungsstandards, die finanziellen Kosten des Übergangs, die die erwarteten Einnahmen übersteigen und höhere Gewalt.

Die Vereinbarung sieht die Annahme und Veröffentlichung der nationalen Pläne vor dem 30. Juni 2018 vor und setzt die Frist für den Abschluss der Vereinbarungen der grenzüberschreitenden Frequenzkoordinierung auf Ende 2017 fest. Der Kompromiss sieht auch vor, den privilegierten Zugang zu Frequenzen unter 700 MHz (470–694 MHz), die derzeit von audiovisuellen Diensten genutzt werden, bis 2030 zu beschränken.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Beschluss EU/2017/899 über die Nutzung des Frequenzbands 470–790 MHz, vom 17. Mai 2017, [ABI. L 138/131](#), in Kraft getreten am **15. Juni 2017**

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 9b: Liberalisierung des 700-MHz-Bands

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Für die Schweiz stellt die koordinierte Liberalisierung des 700-MHz-Bandes in der EU kein Problem dar, da dieser Frequenzbereich in der Schweiz ab dem 1. Januar 2019, also vor der im EU-Vorschlag vorgesehenen Frist, nicht mehr für das Fernsehen genutzt werden wird.

Die Schweiz hat mit den Vorbereitungsarbeiten für die Vergabe dieser Frequenzen durch die Eidg. Kommunikationskommission ComCom begonnen, welche noch in diesem Jahr erfolgen soll.

Die Schweiz nimmt zudem bei der *Radio Spectrum Policy Group (RSPG)* und beim *Radio Spectrum Committee (RSC)* als Beobachterin teil. Diese beiden Gremien bestehen aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission und koordinieren die Frequenznutzung in der EU.

[Weitere Informationen zum 700-MHz-Band in der Schweiz](#)

Massnahme 10: Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Worum geht es?

Am 25. Mai 2016 hat die Kommission eine [Richtlinie über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste](#) (AVMD-Richtlinie) vorgeschlagen, um ein gerechteres Umfeld für alle Marktakteure zu schaffen, europäische Filme zu fördern und Hassreden wirkungsvoller zu bekämpfen. Die Revision sieht vor, die Unabhängigkeit der für audiovisuelle Medien zuständigen Regulierungsstellen zu garantieren und den Fernsehveranstaltern mehr Flexibilität in der Werbung zu geben.

An der Tagung des Rates der Kulturminister im Herbst 2017 wurde festgestellt, dass mehrere Bestimmungen Gegenstand einer vorläufigen Vereinbarung mit dem Europäischen Parlament waren: die Zugänglichkeit digitaler Inhalte für Menschen mit Behinderungen, die Stärkung der Regulierungsbehörden für audiovisuelle Dienste, die Festlegung des Anteils europäischer Werke in den Katalogen mit audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf auf 30%. Die Mitgesetzgeber haben sich jedoch bei einigen besonders heiklen Fragen jedoch noch immer nicht geeinigt, wie die kommerzielle Kommunikation und die Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzestextes auf Plattformen, die audiovisuelle Dienste anbieten (obligatorischer finanzieller Beitrag der Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf zur Unterstützung der Produktion europäischer Werke).

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



- AVMD-Richtlinie COM(2016) 287 final, [in erster Lesung im Europäischen Parlament](#). Der Rat hat im Mai 2017 eine politische Einigung erzielt.

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) und Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Massnahme 10: Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Die Schweiz hat die Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste aus dem Jahr 2010 bisher nicht übernommen. Die Teilnahme am EU-Programm "Kreatives Europa" (MEDIA-Abkommen) setzt jedoch die Angleichung des schweizerischen Rechts an die Richtlinie voraus. Die Schweiz und die EU haben über die Modalitäten dieser allfälligen Angleichung diskutiert, welche Voraussetzung für die Teilnahme am europäischen Filmförderungsprogramm ist. Die Schweiz verfolgt die gesetzgeberischen Entwicklungen genau.

Zurzeit ist geplant, das RTV-Gesetz durch ein neues Bundesgesetz über elektronische Medien (GeM) zu ersetzen. Das GeM soll auf gebührenfinanzierte elektronische Medienangebote mit einem Leistungsauftrag fokussieren.

Im Bereich des Jugendschutzes ist im Rahmen des Bundesgesetzes über den Jugendschutz bei Filmen und Videospielen (JSFVG) eine vollständige Anpassung an die revidierte AVMD-RL vorgesehen. Das Gesetzgebungsprojekt unter der Federführung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) bezweckt in allgemeiner Weise die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor beeinträchtigenden Inhalten beim Konsum von Filmen und Computerspielen.

Die Schweiz nimmt in der *European Regulators Group for Audiovisual Media Services* (ERGA) als Beobachterin teil.

[Weitere Informationen zur Medienpolitik in der Schweiz](#)

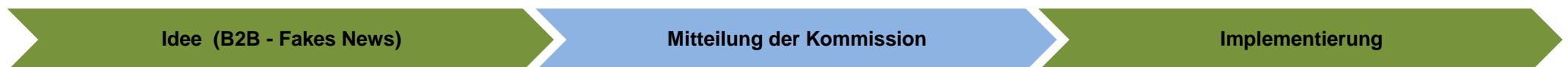
Massnahme 11: Online-Plattformen und Online-Mittler

Worum geht es?

Die Europäische Kommission hat eine Reihe von Mitteilungen und eine Empfehlung zu Online-Plattformen und Online-Mittlern veröffentlicht.

- Eine [Mitteilung über die Rolle der Online-Plattformen](#), vom 25. Mai 2016, COM(2016) 288 final: Angesichts der Vielfalt der Online-Plattformen verzichtet die europäische Exekutive auf eine Regulierung und schlägt folgende Grundsätze vor: 1) Für vergleichbare digitale Dienstleistungen sollen ähnliche Vorschriften gelten. 2) Die derzeitige Haftungsregelung für Vermittlungsdienste soll beibehalten werden. 3) Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Konsumentenschutzvorschriften soll verstärkt werden. 4) Der Datentransfer und die Portabilität zwischen verschiedenen Online-Plattformen und Cloud-Computing-Diensten soll vereinfacht werden.
- Eine [Mitteilung "Eine europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft"](#), vom 2. Juni 2016, COM(2016) 356 final: Sie enthält rechtliche und strategische Leitlinien und stellt klar, wie die Mitgliedstaaten die bestehenden EU-Vorschriften anwenden sollten, um die Vorteile der kollaborativen Wirtschaft zu nutzen und die Bedenken hinsichtlich der Unsicherheit bezüglich der Rechte und Pflichten der Akteure auszuräumen.
- Eine [Empfehlung](#) für wirksame Massnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten, vom 1. März 2018, COM(2018) 1177 final: Es geht um eine Reihe von operativen Massnahmen, die von Online-Plattformen und Mitgliedstaaten eingehalten werden sollen. Die Empfehlung zielt darauf ab, illegale Online-Inhalte wirksam zu bekämpfen. Diese Massnahmen betreffen alle Formen illegaler Inhalte von terroristischen Inhalten, Aufstachelung zu Hass und Gewalt über Kinderpornografie bis hin zu gefälschten Waren und Urheberrechtsverletzungen. Diese Empfehlung geht einen Schritt weiter als die [Mitteilung der Kommission vom 28. September 2017](#). Neu daran ist die Bedeutung, die terroristischen Inhalten beigemessen wird, denen ein ganzes Kapitel gewidmet ist. Der Kampf gegen terroristische Propaganda wird von nun zur Priorität. Eine Überprüfung der Anwendung des [freiwilligen Verhaltenskodex](#) zeigt, dass durchschnittlich 70% der illegalen Hasstiraden, die Facebook, Twitter, YouTube und Microsoft gemeldet worden waren, entfernt wurden. Die EU-Kommissarin für Justiz erklärte am 19. Januar 2018, dass sie wahrscheinlich **keine verbindlichen Rechtsvorschriften** vorsehen werde, um die Veröffentlichung hassverbreitender Inhalte auf Online-Plattformen zu regulieren.
- **Beziehungen zwischen Plattformen und Unternehmen:** Im April 2018 wird eine Initiative zu Vertragsklauseln und unlauteren Geschäftspraktiken in Beziehungen zwischen Plattformen und Unternehmen erwartet. Die Kommission hat mehrere Dialoge mit Online-Plattformen eingerichtet, unter anderem mit dem Ziel, Fortschritte in der Frage der Verfahren und Grundsätze für die Entfernung illegaler Inhalte (Meldung und Massnahmen) zu erzielen.
- **Fake News:** Die Schlussfolgerungen einer hochrangigen Expertengruppe für Fake News werden in die für das Frühjahr 2018 geplante Strategie gegen Fake News einfließen.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Die Schweiz steht im Bereich der Online-Plattformen vor den gleichen Herausforderungen wie die EU. Ein spezielles Gesetz für Online-Plattformen ist weder in der Schweiz noch in der EU geplant.

Derzeit werden jedoch **mehrere Schweizer Gesetze revidiert**, die die Verwaltung von Online-Plattformen gegenwärtig und auch künftig beeinflussen könnten (Fernmeldegesetz, FMG; Datenschutzgesetz, DSG; Urheberrechtsgesetz, URG). Darüber hinaus ist derzeit ein Gesetz über elektronische Medien in Vorbereitung. Das BAKOM verfolgt diesbezüglich die Arbeiten und die Entwicklung in der EU.

Schliesslich hat der Bundesrat einen [Bericht über die Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft](#) verabschiedet, der sich u.a. auch mit dem Thema "Sharing Economy" befasst.

Massnahme 12: Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation

Worum geht es?

Die [Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG](#) zielt darauf ab, das Regelwerk zur elektronischen Kommunikation an die technologischen Entwicklungen und neuen Datenschutzvorschriften anzupassen. Durch die Verbesserung des Nutzerschutzes und die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Marktakteuren würden das Vertrauen in die digitale Dienste und deren Sicherheit gestärkt. Die vorgesehenen Bestimmungen regeln den Umgang mit den elektronischen Kommunikationsdaten durch natürliche und juristische Personen, die Maschine-Maschine-Kommunikation und die Einstellungen zur Privatsphäre in den Internet-Browsern. Am 11. Januar 2018 hat die Kommission den nationalen Delegationen ein [Arbeitsdokument](#) übermittelt, in dem die in der Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation behandelten Fragen zusammengefasst sind, und hat die Mitgliedstaaten ersucht, sich zu den verschiedenen Elementen des Textes, insbesondere auch zum Zusammenhang mit der [Verordnung EU/2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr \(Datenschutz-Grundverordnung\)](#), zu äussern.

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation, vom 10. Januar 2017, COM(2017) 0010: in Erwartung einer [ersten Lesung im Europäischen Parlament und einer Stellungnahme des Rates](#). Die Europäische Kommission hoffte auf eine Umsetzung im Mai 2018, gleichzeitig mit der Datenschutz-Grundverordnung, was sich als unmöglich erwies. Das Europäische Parlament hat seinen Bericht im Herbst 2017 angenommen. Dieser geht beim Schutz der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation weiter als jener der europäischen Exekutive. Insbesondere kann die Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer zur Verarbeitung ihrer Daten keine Voraussetzung für den Zugang zu Online-Diensten sein. Die bulgarische Präsidentschaft strebt einen allgemeinen Ansatz im Rat an, da die Mitgliedstaaten nach wie vor keinen eigenen Standpunkt haben, insbesondere zu den Regeln für die Verwendung von "Cookies".

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Justiz (BJ) und Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 12: Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Die Verordnung befindet sich derzeit in der Prüfungsphase zur Annahme bei den europäischen Institutionen. **Es ist daher verfrüht, mögliche Auswirkungen auf die Schweiz abzuschätzen.**

Die Schweiz hat Einsitz im Datenschutzausschuss des **Europarates**, der für die Modernisierung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig ist. Sie nimmt zudem an den Sitzungen der **DAPIX-Expertengruppe des Ministerrates** teil, die mit der Untersuchung der neuen EU-Datenschutzvorschriften beauftragt ist.

Momentan besteht kein Handlungsbedarf seitens des Bundes.

Massnahme 13a: Public-private-Partnership für Cybersicherheit

Worum geht es?

Am 5. Juli 2016 haben die Kommission und die *European Cyber Security Organisation* (ESCO) eine **öffentlich-private Partnerschaft** (Public-private-Partnership, PPP) für **Cybersicherheit** auf dem Gebiet der Technologien und Lösungen für die Online-Netzicherheit gegründet.

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB)

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Die Ergebnisse der von der Kommission angekündigten Überprüfung werden für die Schweiz wichtig sein und müssen analysiert werden, um über mögliche Massnahmen zu entscheiden. Die Schweiz begrüsst die Schaffung der **auf einer vertraglichen Vereinbarung gründenden öffentlich-privaten Partnerschaft zur Cybersicherheit** und eine mögliche Beteiligung von Schweizer Unternehmen an der ESCO sowie den Informationsaustausch auf technischer Ebene. Zunächst muss jedoch geprüft werden, ob eine Zusammenarbeit mit der Schweiz möglich ist, welche Unternehmen an einer Teilnahme interessiert sind und wer die Verantwortung für den Prozess übernimmt.

Im Rahmen der Entwicklung der nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken (NCS) wird geprüft, ob eine Zusammenarbeit mit der Schweiz tatsächlich möglich ist, welche Institutionen interessiert sind und wer die Verantwortung für den weiteren Prozess übernehmen würde.

[Weitere Informationen](#)

Massnahme 13b: Netzwerk- und Informationssicherheit

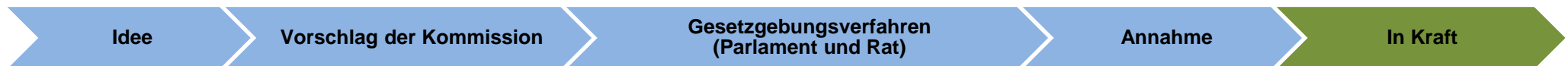
Worum geht es?

Die [Richtlinie über Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union \(NIS-Richtlinie\)](#) von 2016 definiert die Sektoren, in denen die Betreiber wesentlicher Dienste (z. B. Energie, Verkehr) gravierende Sicherheitsvorfälle nationalen Behörden melden müssen. Gewisse Anbieter digitaler Dienste (Online-Handel, Suchmaschinen und Cloud-Service-Provider) werden sich ausserdem den neuen Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten anpassen müssen, obschon die Vorgaben für diese Anbieter weniger streng sein werden.

Am 13. September 2017 wurde ein [Bericht der Kommission über die Bewertung der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit \(ENISA\)](#) veröffentlicht, in dem vorgeschlagen wird, die ENISA zu reformieren und ihr ein ständiges Mandat zu erteilen, das auf den wesentlichen Stärken der Agentur und auf den neuen vorrangigen Massnahmenbereichen, z. B. im Bereich der Cybersicherheitszertifizierung, aufbaut. Dieses neue Mandat sollte der veränderten Wirklichkeit Rechnung tragen und die Agentur befähigen, die EU künftig angemessen zu unterstützen.

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up: Richtlinie EU/2016/1148 über Netzwerk- und Informationssicherheit in der Union, vom 16. Juli 2016, [ABl. L 194/1](#), Umsetzung am **10. Mai 2018**

Federführung in der Bundesverwaltung: Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB)

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Die NIS-Richtlinie muss bis Mitte 2018 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Viele Mitgliedstaaten sind im Rechtsetzungsprozess jedoch in Verzug. Die Schweiz erfüllt bereits einige der wichtigsten Forderungen, welche sich aus der Richtlinie ergeben. 1) Wir verfügen über eine nationale Strategie zum Schutz vor Cyber-Risiken (NCS). 2) Wir haben ein *Computer Emergency Response Team* (CERT). 3) Wir haben die kritischen Sektoren und Teilsektoren identifiziert.

Die grösste Herausforderung für die Schweiz besteht in der durch die NIS-Richtlinie vorgesehene Einführung einer Meldepflicht für Cyber-Vorfälle. Eine solche Meldepflicht kennt die Schweiz bisher nicht (mit Ausnahme einiger sektorspezifischen Regulierungen, beispielsweise im Bereich der Nuklearsicherheit). In der Neuauflage der NCS für die Jahre 2018–2022 ist eine Massnahme zur Prüfung einer Einführung von Meldepflichten vorgesehen. Da die Umsetzung einer Meldepflicht für Cyber-Vorfälle auch für viele EU-Mitgliedstaaten schwierig ist, besteht nur ein geringes Risiko, dass die Schweiz gegenüber der EU in dieser Hinsicht in grossen Rückstand gerät. Die Entwicklungen in der EU sind aber weiterhin gut zu beobachten, auch weil sich daraus Rückschlüsse über das Potenzial und die Schwächen von Meldepflichten ziehen lassen.

Das ISB hat als Beobachter an der *NIS Expert Group* teilgenommen und ist in ständigem aktivem Austausch mit der *Cyber Expert Group* der ENISA.

Säule III: Bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft

Massnahme 14a: Digitalisierung der Industrie

Worum geht es?

In der [Mitteilung "Digitalisierung der europäischen Industrie – Die Chancen des digitalen Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen"](#), COM(2016) 180 final, vom 19. April 2016, werden die Koordinierung der bestehenden **nationalen und regionalen Initiativen**, eine bessere Nutzung der **vorhandenen Investitionsmittel**, die Förderung der Entwicklung des Internet der Dinge durch grosse Pilotprojekte und Investitionen in Höhe von 500 Millionen Euro über einen Zeitraum von fünf Jahren in ein **unionsweites Netz von Technologie-Exzellenzzentren** (*Digital Innovation Hubs*) vorgeschlagen. [Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Die Europäische Kommission arbeitet mit den Mitgliedstaaten und der Industrie an der Umsetzung ihrer Strategie. Am 21. November 2017 trafen sich hochrangige Gruppen mit Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten und der Industrie, um künftige Schritte zur Digitalisierung der europäischen Industrie zu erörtern. Die Arbeitsgruppen befassten sich mit digitaler Innovation, Investitionen und Kompetenzen sowie öffentlich-privaten Partnerschaften.

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) (Massnahme 14b)

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Die Massnahmen in der EU scheinen kaum Auswirkungen für die Schweiz zu haben.

Vorstellbar sind mögliche **positive Auswirkungen** für Schweizer Unternehmen und Institutionen, die (als Zulieferer) von den geplanten *Digital Innovation Hubs* direkt oder indirekt profitieren könnten, und für Schweizer Unternehmen bzw. Institutionen, die sich (als Zulieferer) an den Pilotprojekten beteiligen könnten.

In der Schweiz sind derzeit keine Massnahmen in diesem Bereich geplant.

Massnahme 14b: Europäische Cloud-Initiative

Worum geht es?

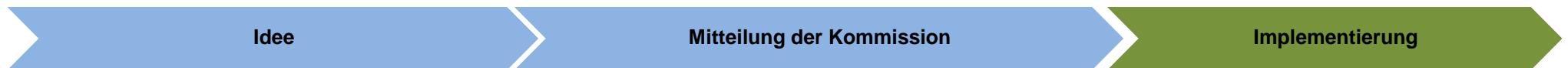
Die EU will das Wachstumspotenzial der digitalen Wirtschaft durch Initiativen zu Open-Cloud-Computing (M14a) und Datenverkehr (M14b) fördern.

Die [Europäische Cloud-Initiative](#) vom 19. April 2016, COM(2016) 178 final, soll den Austausch und die Speicherung wissenschaftlicher Daten erleichtern sowie der mangelnden Interoperabilität und Fragmentierung digitaler Infrastrukturen entgegenwirken. Ziel ist es, eine "europäische Cloud" durch über eine Hochleistungsinfrastruktur ([IKT](#)) zu schaffen. Die Gesamtkosten für die Umsetzung der Initiative werden auf 6,7 Milliarden Euro geschätzt, die aus privaten und öffentlichen Investitionen (Horizont 2020 und Mitgliedstaaten) über einen Zeitraum von fünf Jahren stammen werden. Das Europäische Parlament hat in einer Entschliessung vom 16. Februar 2017 eine angemessene Finanzierung gefordert.

Die Europäische Cloud-Initiative wurde am 04/2016 ins Leben gerufen, um zur Schaffung des digitalen Binnenmarktes in Europa beizutragen. Die Initiative schlägt zwei Massnahmen vor: 1) die Entwicklung der *European Open Science Cloud* (EOSC), 2) unterstützt durch die Europäische Dateninfrastruktur (*European Data Infrastructure* EDI). EOSC: Über die European Open Science Cloud (EOSC) sollen europäische Forscherinnen und Forscher Zugang zu in Europa angesiedelten Rechen-, Speicher- und Analysekapazitäten erhalten. Mit der EOSC soll eine offene Plattform zum Austausch von Forschungsdaten aufgebaut werden, die zukünftig Forscherinnen und Forscher in ganz Europa verbindet. Dadurch soll auch der offene Austausch von wissenschaftlichen Daten erleichtert und vorangetrieben werden. Die EOSC soll eine offene und sichere virtuelle Umgebung schaffen, in der wissenschaftliche Daten gespeichert, verwaltet und ausgewertet werden können. Hierfür sollen bestehende E-Infrastrukturen über Länder- und Disziplinengrenzen hinweg zusammengeführt und auf einen erstklassigen Standard gebracht werden (*Federation of Existing Infrastructures*). EDI: Euro HPC (Massnahme 14d)

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Für die Schweiz ist es wichtig, sich mit Blick auf die Entwicklungen in Europa strategisch zu positionieren. Sie nimmt am *Open Science Policy Forum* teil, das verschiedene Fachleute und Organisationen vereint und eine wichtige Rolle in der Definition und der Umsetzung der Initiative zum Cloud-Computing spielt, sowie an der *High-Level Group on the European Science Cloud*. Momentan besteht kein Handlungsbedarf seitens der Schweiz.

Massnahme 14c: Datenwirtschaft

Worum geht es?

Am 13. September 2017 hat die Europäische Kommission eine [Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union](#) vorgeschlagen. Ziel ist es, einen Rechtsrahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der EU zu schaffen, eine Grundlage für die Entwicklung der Datenwirtschaft und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Die Verordnung untersagt somit ungerechtfertigte Datenlokalisierungen, ausser aus Gründen der "öffentlichen Sicherheit". Sie gewährleistet den grenzüberschreitenden Zugang zu Daten für die zuständigen Behörden, ermutigt die Industrie, die Übertragbarkeit dieser Daten zu fördern, und befasst sich kurz mit der Sicherheit.

Die Europäische Kommission hat sich verpflichtet, im Frühjahr 2018 eine Initiative zur **Verbesserung der Zugänglichkeit und Weiterverwendung von öffentlicher und öffentlich finanzierter Daten** vorzulegen. Sie fügte hinzu, dass sie ihre Arbeit zu Haftungsfragen und anderen Datenfragen fortsetzen werde.

Die [Mitteilung über die Datenwirtschaft](#) vom 10. Januar 2017 beinhaltet Massnahmen zur Schaffung von Geschäftsmodellen, die (personenbezogene oder nicht personenbezogene) Daten nutzen, sowie zur Beseitigung rechtlicher Hindernisse (nationale Beschränkungen bei der Datenspeicherung, Serverlokalisierung) und technischer Barrieren (Standardisierung, Interoperabilität). [Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up: Verordnung über den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten, COM(2017) 495, [in Erwartung des Beschlusses des Parlamentskommission](#). Die Mitgliedstaaten einigten sich am 20. Dezember 2017 auf das [Verhandlungsmandat](#).

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Justiz (BJ); Bundesamt für Kommunikation (BAKOM); Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Eine **eingehende Analyse der Vorschläge der Kommission** durch die Schweiz ist **erforderlich**, da sie mehrere Bereiche berühren und komplexe Fragen aufwerfen, wie beispielsweise die Nutzung und Speicherung von Daten, die Dateninfrastrukturen oder die Verwendung von Geschäftsdaten für statistische Zwecke. Bis zum Frühling 2018 wird das EJPD die Regelungen zur Weiterverwendung von personenbezogenen, technischen und anonymisierten Daten in der Schweiz, der EU und vergleichbaren Ländern analysieren und einen allfälligen gesetzgeberischer Handlungsbedarf für den Bundesrat ermitteln.

Massnahme 14d: Europäische Hochleistungsrecheninfrastruktur

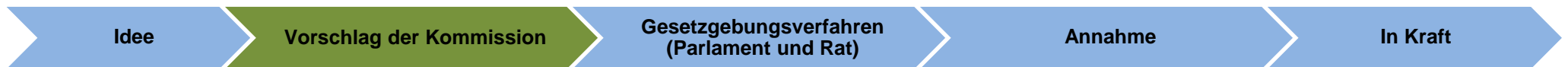
Worum geht es?

Die Europäische Kommission hat am 11. Januar 2018 einen Vorschlag für eine [Verordnung zur Schaffung einer europäischen Hochleistungsrecheninfrastruktur](#), COM(2018) 8 final, vorgelegt. Sie setzt ihre Anstrengungen fort, um sicherzustellen, dass Europa im Bereich des **Hochleistungsrechnens** mit seinen Konkurrenten mithalten kann. Nach seinen Berechnungen würde dieses Projekt fast 1 Milliarde Euro kosten, wovon die Hälfte von den Mitgliedstaaten und die andere Hälfte aus dem europäischen Haushalt finanziert werden sollte. High-Performance-Computing (HPC) ermöglicht die Verarbeitung grosser Datenmengen über Supercomputer in Rekordzeit. Die Brüsseler Exekutive schlägt vor, 386 Millionen Euro aus dem aktuellen Programm "Horizon 2020" und 100 Millionen Euro aus dem Fonds "Connecting Europe Facility CEF" zu mobilisieren, um ein hochmodernes europäisches HPC-Ökosystem zu entwickeln. Die Idee ist, Supercomputer zu erwerben, aber auch in die Grundlagenforschung zu investieren (z.B. leistungsfähigere oder energieeffizientere Mikroprozessoren).

Seit März 2017 haben vierzehn Mitgliedstaaten (Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, Belgien, Slowenien, Bulgarien, Griechenland, Kroatien und die Tschechische Republik) **und die Schweiz** eine [gemeinsame Erklärung "EuroHPC"](#) unterzeichnet, in der sie sich zur Zusammenarbeit verpflichten.

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: SBFI

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Da die Schweiz an Horizon 2020 assoziiert ist, hat das SBFI auf Antrag des ETH-Rats die Europäische Erklärung zum Hochleistungsrechnen (EuroHPC) im Oktober 2017 unterzeichnet. Damit kann die Schweiz bei den Projektvorbereitungsarbeiten mitwirken. Die EuroHPC-Erklärung ist eine unverbindliche Absichtserklärung zur Zusammenarbeit bei der Planung von Hochleistungsrechnern und Dateninfrastrukturen auf europäischer Ebene. Ob und in welchem Rahmen sich die Schweiz zusätzlich an der Beschaffung der geplanten Rechner beteiligen wird, ist zurzeit noch nicht bestimmt. Durch die Kooperation mit der EU soll die gute Ausgangslage der Schweiz im Bereich des Hochleistungsrechnens bewahrt beziehungsweise weiter ausgebaut werden. Das Centro Svizzero di Calcolo Scientifico (CSCS) in Lugano ist das Hochleistungsrechenzentrum der Schweiz und Teil der ETH Zürich. Die Hochleistungsrechner des CSCS stehen für Forschungsprojekte und Mandate von nationalem Interesse zur Verfügung wie die Wettervorhersage von Meteo Schweiz. Seit 2013 zählt der Rechner "Piz Daint" zu den leistungsfähigsten Rechnern der Welt und ist seit 2017, nach einem umfangreichen Hardware-Upgrade, de-facto auch der leistungsstärkste Rechner in Europa. Die Schweiz ist im Weiteren eines der fünf führenden Mitglieder der seit zehn Jahren bestehenden europäischen PRACE-Partnerschaft (*Partnership for Advanced Computing in Europe*). Diese Beteiligung wiederum ist für Schweizer Forschende von Vorteil: Durch die Teilnahme des CSCS an PRACE erhalten sie Zugang zu verschiedenen anderen europäischen Grossrechnern.

Massnahme 15a: Normungspolitik

Worum geht es?

Mit der [Mitteilung "Europäische Normen für das 21. Jahrhundert"](#), COM(2016) 358 final, vom 1. Juni 2016, wurde eine gemeinsame **Normungsinitiative** ([Joint Initiative for Standardisation](#)) ins Leben gerufen, die alle Beteiligten zusammenbringt, um die strategischen Entscheidungen der EU mit den Unterzeichnern umzusetzen und den **Normungsprozess bis Ende 2019 zu modernisieren und zu beschleunigen**. Diese Initiative bringt europäische Organisationen und nationale Normungsgremien, Industrie, KMU, Konsumentenorganisationen, Gewerkschaften, Umweltschutzverbände, Mitgliedstaaten (EU + EFTA, einschliesslich der Schweiz) und die Europäische Kommission zusammen. Normen, deren Anwendung freiwillig ist und die in erster Linie von der Industrie entwickelt werden, sind wichtig für die soziale Entwicklung und die Regulierung und müssen an die digitale Revolution angepasst werden.

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Risiken: Im Bereich des **öffentlichen Beschaffungswesens**, wo die Tendenz festgestellt wird, die Normenwahl zu zentralisieren und die Mitgliedstaaten zur Normenanwendung zu verpflichten, könnte die Identifizierung von speziellen Bedürfnissen und Beschaffungen von lokalen Behörden für ein dezentralisiertes Land wie die Schweiz **schwieriger** werden.

Chancen: Die Schweiz ist gut integriert in die **EU-Arbeitsgruppen** und hat Interesse daran, diese gute Zusammenarbeit weiterzuführen. Sie will damit die **Risiken und die Kosten minimieren** sowie die **Qualität und die Geschwindigkeit** der Weiterentwicklung der erforderlichen Massnahmen in der Schweiz verbessern.

Die Schweiz nimmt an der [European Multistakeholder Platform on ICT Standardisation \(MSP\)](#) teil, einer Plattform zum Informationsaustausch zwischen Kommission, Mitgliedstaaten, der Normungsgemeinschaft und der Zivilgesellschaft. Zusätzlich ist sie auch in anerkannten internationalen Normungsorganisationen präsent – ISO/OSI, EIC/IEC, ITU/ITU auf globaler Ebene und CEN, CENELEC, ETSI auf europäischer Ebene –, wo sie die Interessen der Behörden und der Industrie indirekt vertritt. Angesichts des Umfangs der Arbeiten der MSP ist es notwendig, eine **Diskussion auf Schweizer Ebene zwischen den verschiedenen betroffenen Ämtern** zu führen, um festzustellen, welches die Federführung für die Schweizer Koordination sowie die Verteilung der Folgearbeiten der Diskussionen übernimmt.

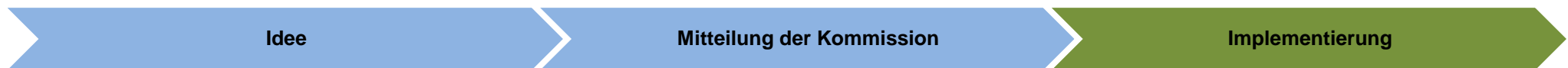
Massnahme 15b: Interoperabilität

Worum geht es?

Am 23. März 2017 wurden die [Mitteilung "Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie"](#), COM(2017) 134 final, und ein [Aktionsplan](#), COM(2017) 134 final, mit Prioritäten zur Unterstützung der Umsetzung des Europäischen Interoperabilitätsrahmens von 2016 bis 2020 angenommen. Der neue Rahmen umfasst insgesamt 47 Empfehlungen, die Offenheit und Informationsmanagement, Datenübertragbarkeit, Interoperabilitätsgovernance und integrierte Dienstleistungserbringung in den Mittelpunkt rücken. Ziel ist die Gewährleistung eines einheitlichen Interoperabilitätsrahmens in der EU betreffend den Austausch zwischen den europäischen öffentlichen Verwaltungen sowie die Interaktionen zwischen diesen Verwaltungen und den Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Unternehmen andererseits.

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB)

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Die Hauptidee mit den vier Interoperabilitätsschichten (rechtlich, organisatorisch, semantisch und technisch) kann gut auch in der Schweiz übernommen werden. Für die technische Interoperabilität wird durch die Umsetzung relevanter Normen gesorgt. Das Sicherheitsproblem bleibt jedoch bestehen. Die Richtlinie *Security by Design* wird nicht konsequent umgesetzt.

Der Bund prüft im Rahmen der jährlichen Überprüfung der E-Government-Strategie der Schweiz mögliche Massnahmen im Bereich der Interoperabilität (mögliche neue Massnahmen und Projekte). Im Jahr 2017 wurde kein Handlungsbedarf festgestellt.

Mit der Unterzeichnung der Erklärung von Tallinn durch die Schweiz im Herbst 2017 hat sich der Bund verpflichtet, die in den fünf Prinzipien definierten Bedingungen, darunter Interoperabilität und das Once-Only-Prinzip, zu erfüllen. Die für 2020 geplante Erneuerung der E-Government-Strategie der Schweiz in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden (d.h. allen drei institutionellen Ebenen) wird diesen Verpflichtungen Rechnung tragen. Die aktive Mitarbeit der ISB in der Lenkungsgruppe "Action Plan Steering Board" mit der EU und EFTA unterstreicht die Bedeutung dieser Massnahme für die Schweiz.

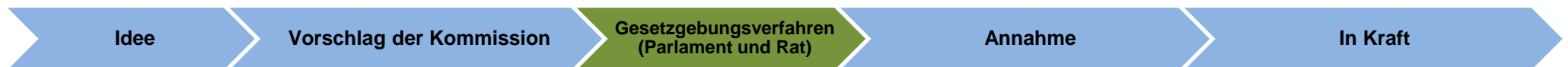
Massnahme 16a: E-Government

Worum geht es?

Die [Verordnung vom 2. Juni 2017 über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten](#) soll es Nutzern mit grenzüberschreitenden Aktivitäten ermöglichen, Verwaltungsformalitäten mit Behörden in einem einzigen EU-Land zu erledigen und auf Online-Helpdesks zuzugreifen. Ziel ist es, die europäische öffentliche Verwaltung zu modernisieren, einen erfolgreichen Übergang zum digitalen Binnenmarkt zu erreichen und den Bürgern und Unternehmen einen einfachen Zugang zu hochwertigen Informationen und Diensten zu ermöglichen ("ein für allemal").

Mit [dem EU-E-Government-Aktionsplan 2016–2020](#), COM(2016) 179 final, vom 19. April 2016, führt die Europäische Kommission Grundsätze ein, die von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Strategien beachtet werden sollten, um so die Kohärenz zwischen den verschiedenen nationalen Strategien zu fördern. [Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Verordnung über ein zentrales digitales Zugangstor, COM(2017) 256 final, [in Erwartung des Beschlusses der Parlamentarischen Kommission und einer gemeinsamen Stellungnahme im Rat](#)

Federführung in der Bundesverwaltung: Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB)

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Mit der **Unterzeichnung der Erklärung von Tallinn durch die Schweiz im Herbst 2017** hat sich der Bund verpflichtet, die Bedingungen der 5 Prinzipien zu erfüllen, deren **Interoperabilität und "Once-only-Prinzip"** zwei wichtige Säulen der künftigen E-Government-Strategie sind. Die für 2020 geplante Erneuerung der E-Government-Strategie der Schweiz in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden (d.h. allen drei institutionellen Ebenen) wird diesen Verpflichtungen Rechnung tragen. Die aktive Mitarbeit der UPIC in der Lenkungsgruppe *Action Plan Steering Board* mit der EU & EFTA unterstreicht die Bedeutung dieser Massnahme für die Schweiz.

Massnahme 16b: Digitale Kompetenzen

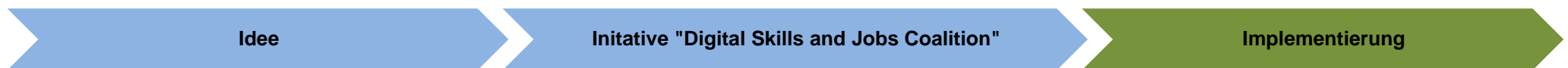
Worum geht es?

Die Digitalisierung der Wirtschaft und der Gesellschaft verlangt, dass die Bürgerinnen und Bürger die nötigen Kompetenzen für die digitale Arbeitswelt und die Nutzung von digitalen Gütern und Dienstleistungen erwerben.

- Die [Mitteilung "Eine neue Europäische Agenda für Kompetenzen"](#) vom 10. Juni 2016 hebt unter anderem die digitalen Kompetenzen hervor. Infolge des beschleunigten digitalen Wandels der Wirtschaft benötigen fast alle Arbeitsplätze ein gewisses Mass an digitaler Kompetenz, ebenso wie die Gesellschaft insgesamt.
- Im Rahmen der Strategie vom Juni 2016 wurde am 1. Dezember eine Initiative zur Entwicklung digitaler Kompetenzen ([Digital Skills and Jobs Coalition](#)) gestartet. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, bis Mitte 2017 Strategien zur Förderung digitaler Kompetenzen zu entwickeln. Bisher haben 17 Mitgliedstaaten eine solche Strategie umgesetzt. Digitale Berufe werden in der Wirtschaft immer wichtiger und um wettbewerbsfähig zu bleiben, ist es unerlässlich, in die Ausbildung zu investieren, wobei der Schwerpunkt darauf liegt, Frauen zu ermutigen, sich für diese digitalen Berufe zu entscheiden (derzeit 1 von 5 Frauen). Zur Frage der Finanzierung wird die Kommissarin Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds beantragen.
- Am 17. Januar 2018 hat die Europäische Kommission ein Paket von Initiativen im Bildungsbereich verabschiedet, von denen einige auch die digitalen Kompetenzen betreffen: 1) Empfehlung des Rates zur Verbesserung der Schlüsselkompetenzen (einschliesslich IKT) für lebensbegleitendes Lernen; 2) Aktionsplan für digitale Bildung zur Förderung der Nutzung von Technologien in Schulen, zur Entwicklung digitaler Kompetenzen und zur Verbesserung des Bildungsmonitorings.
- Das Pilotprojekt [Digital Opportunity Traineeship](#) wird von 2018 bis 2020 rund 6000 Studierenden und jungen Absolventen grenzüberschreitende Praktika anbieten. Die Praktikantinnen und Praktikanten werden ihre spezifischen IKT-Kenntnisse verbessern und auf Arbeitsplätze im Technologiesektor und in der IKT-Forschung vorbereitet. Die ersten Praktika beginnen im Frühjahr 2018. Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten rund 500 Euro pro Monat für eine durchschnittliche Dauer von fünf Monaten. Das Pilotprojekt wird von Horizon 2020 finanziert und über Erasmus + durchgeführt. Die Mitglieder der Koalition für digitale Kompetenzen und Arbeitsplätze wurden mobilisiert, um Praktika anzubieten.

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 16b: Digitale Kompetenzen

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Die Schweiz verfolgt die Entwicklungen in der EU im Bereich der digitalen Kompetenzen aufmerksam und prüft derzeit die Möglichkeit, eine Initiative wie die *Digital Skills and Jobs Coalition* in der Schweiz zu starten. Die Schweiz nimmt regelmässig an **hochrangigen Treffen** teil (wie z. B. der *Digital Single Market Sub-Group on Digital Skills*, die konkrete Massnahmen zur Förderung von digitalen Kompetenzen vorschlagen soll) und an **Expertentreffen** (z. B. *ET2020 Working Group Digital Skills and Competences*). **Da in diesem Bereich kein bilaterales Abkommen besteht, haben die Vorschläge der Europäischen Kommission in diesem Bereich keine verbindliche Wirkung für die Schweiz. Generell haben diese Vorschläge keine negativen Folgen für die Schweiz, sondern stellen vielmehr eine Chance zur Zusammenarbeit dar.**

Die **Strategie "Digitale Schweiz"** vom 20. April 2016 sieht vor, dass im Rahmen der bildungspolitischen Zusammenarbeit die **Kantone und der Bund ihre Strategien zur Integration von IKT in die Bildungssysteme aufeinander abstimmen**. Sie gewichten dabei die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und identifizieren die zu tätigen Schritte.

Der Bundesrat hat am 5. Juli 2017 den Aktionsplan "Digitalisierung im BFI-Bereich in den Jahren 2019 und 2020" zur Kenntnis genommen, der auf dem vom WBF vorgelegten Bericht "Herausforderungen der Digitalisierung für Bildung und Forschung in der Schweiz" beruht. Der Bundesrat will die Digitalisierung in diesem Bereich auf der Grundlage der im Aktionsplan vorgeschlagenen Massnahmen fördern. Zu diesen Massnahmen gehört auch die Beobachtung der Entwicklungen auf internationaler Ebene.

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) überprüft derzeit ihre Strategie zur Digitalisierung der Bildung.

Momentan besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf seitens des Bundes.

[Weitere Informationen zu digitalen Kompetenzen in der Schweiz](#)

Massnahme 16c: Paket zur Cybersicherheit

Worum geht es?

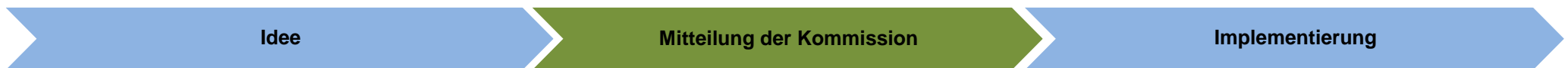
Am 13. September 2017 präsentierte die Kommission ihr Paket zur Cybersicherheit, das Massnahmen vorsieht, um effektiver gegen Cyberbedrohungen vorzugehen. Das Paket der Kommission umfasst:

- eine [gemeinsame Mitteilung](#) bezüglich Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr, um die Cybersicherheit in der EU wirksam zu erhöhen;
- einen [Vorschlag für eine Verordnung](#) über die "EU-Cybersicherheitsagentur" (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 sowie über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik ("Rechtsetzungsvorschlag zur Cybersicherheit");
- eine [Mitteilung](#) "Bestmögliche Netz- und Informationssicherheit – hin zu einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 über Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union";
- eine [Empfehlung](#) der Kommission für eine koordinierte Reaktion auf grosse Cybersicherheitsvorfälle und -krisen mit einem [Anhang](#), der ein Konzeptentwurf zur koordinierten Reaktion auf grenzüberschreitende Cybersicherheitsvorfälle und -krisen grossen Ausmasses vorsieht;
- [Arbeitspapier](#) der Kommissionsdienststellen zur Beurteilung der Cybersicherheits-Strategie 2013 der EU;
- [Vorschlag für eine Richtlinie](#) zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates;
- einen [Bericht](#) über den Umfang, in dem die Mitgliedstaaten die für die Einhaltung der Richtlinie 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI erforderlichen Massnahmen getroffen haben.

Weitere Informationen:

- [Merkblatt Paket zur Cybersicherheit](#)
- [Merkblatt zu ENISA und zur Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik](#)
- [Merkblatt zur Bekämpfung von Betrug im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln](#)

Stand der Gesetzungsarbeiten



Follow-up:

Die Diskussionen über das Paket zur Cybersicherheit befinden sich sowohl im Rat als auch im Europäischen Parlament noch in einem frühen Stadium. Der estnische Vorsitz hat einen [Aktionsplan](#) für die Umsetzung der neuen Strategie der Kommission ausgearbeitet. Sie hat jedoch keinen Kompromiss zur ENISA-Verordnung vorgelegt, die die Befugnisse der Cyber-Sicherheitsbehörde stärken muss. Einige Mitgliedstaaten haben öffentlich Vorbehalte gegen die Notwendigkeit geäussert, die in Griechenland ansässige europäische Agentur zu stärken. Im Parlament wurde das Verhandlungsteam im Industrieausschuss ernannt, aber die Berichterstatterin hat sich noch nicht geäussert.

Federführung in der Bundesverwaltung: Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB)

Massnahme 16c: Paket zur Cybersicherheit

Mögliche Auswirkungen für die Schweiz

Die Schweiz hat die *NIS Expert Group* im September 2013 als Beobachterin begleitet und ist aktiv in der *Cyber Expert Group* der ENISA. Der vorgesehene Ausbau der ENISA zu einer "**EU-Cybersicherheitsagentur**" kann für die Schweiz die Zusammenarbeit mit der EU erleichtern. Es besteht jedoch das Risiko, dass der gut funktionierende fachliche Austausch (z.B. über die *European Government CERTs*) ebenfalls über die neue Agentur läuft und die Schweiz dann nicht mehr vollen Zugang zu allen geteilten Informationen erhält. Die Anforderungen der EU an ihre Mitgliedstaaten zur Umsetzung der NIS-Direktive erfüllt die Schweiz bereits heute grösstenteils (vgl. Massnahme 13b). Aktuell besteht in der Schweiz keine **Meldepflicht für Cyber-Vorfälle**. Die in der NIS vorgesehene Einführung solcher Pflichten soll aber in der Schweiz im Rahmen der **nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken (NCS)** geprüft werden. Es bleibt zu beobachten, welche Lösungen die Mitgliedstaaten der EU wählen.

Die **Arbeiten der ENISA zur Standardisierung und Zertifizierung im Bereich Cyber-Sicherheit** müssen von der Schweiz eng verfolgt werden. Die Standards und Zertifizierungen, welche die Schweiz allenfalls in Umsetzung der NCS einführt, müssen kompatibel mit den auf der Ebene der EU entwickelten Vorgaben sein.